Konformitätsbewertungsstelle beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht



Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Konformitätsbewertungsstelle beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht

1. Allgemeines

Die Konformitätsbewertungsstelle beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht (LMG), im Folgenden KBS Bayern genannt, erbringt für Kunden, im Folgenden Auftraggeber genannt, Konformitätsbewertungen im Sinne des Mess- und Eichgesetzes (MessEG¹) und der Mess- und Eichverordnung (MessEV²) auf Grund der nachstehenden Zertifizierungsvereinbarung, soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder Normen für eine bestimmte Leistung etwas anderes geregelt ist. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden hiermit ausgeschlossen.

Die KBS Bayern führt Konformitätsbewertungen als anerkannte, bei der Europäischen Kommission notifizierte Konformitätsbewertungsstelle 0104 durch; das aktuelle Leistungsangebot ist im Internet bei agme.de unter dem Reiter "Adressen / Verzeichnisse, Konformitätsbewertungssstellen" einsehbar.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind durch Veröffentlichung im Internet unter Img.bayern.de allgemein bekannt gemacht.

Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn der Auftraggeber nicht nochmals ausdrücklich auf die Einbeziehung hingewiesen wird. Sofern eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen stattfindet, wird der Auftraggeber jedoch umgehend hierüber informiert.

2. Auftrag zur Konformitätsbewertung nach Modul F, F1

Aufträge zur Konformitätsbewertung nach Modul F, F1 aus Anlage 4 MessEV sind auf elektronischem Wege als E-Mail mit dem zugehörigen bearbeitbaren Auftragsformular aus dem Download-Bereich auf Img.bayern.de einzureichen.

Mit der Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Das Auftragsverhältnis zwischen der KBS Bayern und dem Auftraggeber beginnt mit der Bestätigung des Auftrages und Mitteilung der Auftragsnummer durch die KBS Bayern. Änderungen und Ergänzungen, welche die beauftragten Leistungen betreffen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die KBS Bayern. Die KBS Bayern behält sich vor, Aufträge für Konformitätsbewertungen abzulehnen.

3. Konformitätsbewertung nach Modul A2

Konformitätsbewertungen nach Modul A2 aus Anlage 4 MessEV werden vertraglich zwischen der KBS Bayern und dem Auftraggeber vereinbart.

4. Vergabe von Unteraufträgen

Die KBS Bayern ist berechtigt, Teile der mit der Konformitätsbewertung verbundenen Aufgaben als Unterauftrag zu vergeben. Als Unterauftragnehmer werden nur solche Stellen ausgewählt, die die Anforderungen der gesetzlichen Regelungen und der jeweils gültigen Normen einhalten und von deren Kompetenz sich die KBS Bayern im Einzelfall vergewissert hat.

¹ Mess- und Eichgesetz (MessEG) vom 25. Juli 2013 mit dem aktuell gültigen Stand

² Mess- und Eichverordnung (MessEV) vom 11. Dezember 2014 mit dem aktuell gültigen Stand



5. Durchführung des Auftrages

Die von der KBS Bayern angenommenen Aufträge werden, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, nach den Anforderungen des MessEG, der MessEV und den diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften unter Berücksichtigung des Standes der Technik durchgeführt. Bei der messtechnischen Prüfung nutzt die KBS Bayern die Methode des geteilten Risikos ("shared risk" gemäß Abschnitt 5.3.3. und 5.3.6. des OIML-Leitfadens G19), wonach bei ausreichend kleiner Messunsicherheit des Prüfverfahrens die Konformitätsaussage allein aufgrund der Lage der Messwerte in Bezug auf die Fehlergrenzen getroffen wird.

Mit Übersendung der jeweiligen Konformitätsbescheinigung, des Berichtes bzw. der Anerkennung (nachfolgend Zertifikate genannt) und der Rechnung auf elektronischem Wege gelten die vertraglichen Leistungen der KBS Bayern als erbracht und abgeschlossen.

Ist die Konformitätsbewertung nicht erfolgreich, wird der Auftrag durch die Übersendung einer schriftlichen Begründung, der Rechnung und einer rechtlich verpflichtenden Meldung an andere Konformitätsbewertungsstellen und die anerkennende Stelle abgeschlossen.

6. Rechte und Pflichten der KBS Bayern

Die KBS Bayern führt alle Dienstleistungen durch fachlich ausgewiesenes Personal nach bestem Wissen und Gewissen durch.

Die KBS Bayern hat das Recht, über Erteilung, Aufrechterhaltung, Entzug, Aussetzung, Erweiterung und Einschränkung ihrer Zertifikate zu entscheiden.

7. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat auf seine Kosten für Folgendes zu sorgen:

- Alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen, besondere Prüf- und Hilfsmittel, spezielle Prüfausrüstungen sowie fachkundige Arbeitshilfe müssen zum Zeitpunkt der Prüfung am Prüfungsort zur Verfügung stehen.
- Konformitätsbewertungen können entsprechend vertraglicher Vereinbarung auch am Aufstellort durchgeführt werden. Ein ungehinderter und gefahrloser Zugang zu allen im Zusammenhang mit dem Konformitätsbewertungsverfahren stehenden Einrichtungen und Räumlichkeiten ist zu gewährleisten. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der sicherheitsrelevanten Vorschriften verantwortlich. Ggf. benötigte Arbeitshilfen und Arbeitsräume sind zur Verfügung zu stellen.

Der Inhaber von Zertifikaten der KBS Bayern kann diese für seine geschäftlichen Zwecke nutzen. Zudem ist er berechtigt, seine Produkte und Dienstleistungen in Bezug auf die Zertifikate zu kennzeichnen.

Nach erfolgter Zertifikatserteilung ist der Zertifikatinhaber verpflichtet, die KBS Bayern über alle wichtigen Änderungen seines Produkts zu informieren. Insbesondere betrifft dies:

- wesentliche konstruktive Änderungen
- Verwendung anderer Werkstoffe
- maßgebende Änderungen der Firmenstruktur, der Unternehmensorganisation und des Firmenmanagements.

Werden Zertifikate durch die KBS Bayern zurückgezogen, so verlieren sie sofort ihre Gültigkeit; Papierkopien müssen unverzüglich vernichtet werden. Gleichzeitig verliert der Auftraggeber alle aus diesen Zertifikaten hervorgehenden Rechte.

8. Geheimhaltung und Datenschutz

Dem Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen – auch aus datenschutzrechtlichen Gründen – nur nach vorheriger Zustimmung der KBS Bayern weiter verarbeitet werden, soweit es sich nicht um Rechte nach Nr. 6 (Rechte und Pflichten des Auftraggebers) handelt.



Die KBS Bayern darf Abschriften von ihr zur Einsicht überlassenen Unterlagen, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, anfertigen und diese, soweit nicht anderweitig vereinbart, zu ihren Akten nehmen. Die Mitarbeiter/-innen der KBS Bayern sind nach Gesetz bzw. Arbeitsvertrag zur Geheimhaltung von dienstlichen Informationen verpflichtet.

9. Gewährleistung / Haftung

Erkennbare Mängel sind unverzüglich innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erbringung der vertraglichen Leistungen und Bekanntgabe der Ergebnisse schriftlich gegenüber der KBS Bayern anzuzeigen. Verborgene Mängel sind unverzüglich innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Feststellung des Mangels schriftlich gegenüber der KBS Bayern anzuzeigen.

Eine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit und das Funktionieren der betreffenden Gesamtanlagen, zu denen die geprüften oder begutachteten Teile gehören, wird nicht übernommen; insbesondere trägt die KBS Bayern keine Verantwortung für Konstruktion, Materialauswahl und Bau der geprüften Messgeräte.

Die Gewährleistungspflicht und die rechtliche Verantwortung des Herstellers werden weder eingeschränkt noch übernommen.

Die KBS Bayern haftet nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

Die in § 15 Abs. 8 MessEG vorgesehene Haftpflichtversicherung entfällt nach dem Grundsatz der Selbstversicherung des bayerischen Haushaltsrechts.

10. Zahlungsbedingungen und Preise

Für die Berechnungen der Leistungen gelten die Preise der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Entgeltregelung der KBS Bayern. Die Entgeltregelung ist im Internet unter Img.bayern.de einsehbar. Die KBS versendet ihre Rechnungen ausschließlich auf elektronischem Wege und grundsätzlich an diejenige Emailadresse des Auftraggebers, die zur Auftragserteilung benutzt wurde.

Wird das Verfahren durch den Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung vorzeitig beendet oder ist die Konformitätsbewertung nicht erfolgreich, wird nach entstandenem Zeitaufwand verrechnet.

Die KBS Bayern ist für ihre Tätigkeiten umsatzsteuerpflichtig. Zuzüglich zu den in der Entgeltregelung der KBS Bayern enthaltenen Preisen wird MwSt. in der jeweils gültigen Höhe erhoben. Die MwSt. wird auf der Entgeltrechnung entsprechend extra ausgewiesen.

Soweit nicht anders vereinbart oder in der Rechnung kein konkreter Fälligkeitstermin genannt ist, sind Zahlungen innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsdatum zu leisten.

11. Nebenabreden

Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen von Mitarbeitern der KBS Bayern sind nur dann bindend, wenn sie ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden.

12. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Lücken enthalten, gelten die übrigen Bedingungen uneingeschränkt fort.